

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.



### Jahrgang 1892.

#### III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. Januar 1892.

3.

### Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 6. Jänner 1892, Nr. 134,

betreffend die provisorische Feststellung der Landesumlagen für die  
gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca pro 1892.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom  
31. December 1891 den Beschluß des Görzer Landtages vom 28. December 1891  
allergnädigst zu genehmigen geruht, wornach vom 1. Jänner 1892 bis zum Zeitpunkte, in  
welchem die kaiserliche Genehmigung der Landtagsbeschlüsse, betreffend die Einhebung der  
Umlagen für den Landesfond und Grundentlastungsfond für das Jahr 1892 veröffentlicht  
werden wird, folgende Umlagen einzuhoben sind:

I. Für den Grundentlastungsfond:

ein Zuschlag von 9% zur Gesamtunterschreibung aller ärarischen directen Steuern;



## II. Für den Landesfond:

- a) ein Zuschlag von 8% zur Gesamtvorschreibung der ärarischen Grundsteuer;
- b) ein Zuschlag von 12% zur Gesamtvorschreibung der ärarischen Hauszins-, Hausclassen-, Gewerbe- und Einkommensteuer;
- c) ein Zuschlag von 20% zur Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch;
- d) eine Abgabe von 50 kr. von jedem Hectoliter Bier im Kleinverschleiß, und
- e) eine Abgabe von 18 kr. von den im Gesetze vom 18. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 84, 1. B. II, Abf. 1, und von 10 kr. von den in demselben Gesetze und Artikel, Absatz 2, bezeichneten geistigen Flüssigkeiten, vom Liter im Kleinverschleiß.

Die Einhebung der Auflage auf Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten darf jedoch weder bei der Erzeugung noch bei der Einfuhr stattfinden.

Dies wird in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 31. December 1891 Z. 27247 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

**Rinaldini** m. p.